

29. / 8. 1916

M6

Gegen die Preistreiberei.

Der Bürgermeister erläßt folgende Kundmachung:

Wiederholt und immer häufiger wird die Klage erhoben — leider wird eine Anzeige nur in den seltensten Fällen erstattet — daß einzelne Kaufleute und Gewerbetreibende der Bevölkerung die Besorgung von Lebensmittelartikeln durch verschiedene Mißbräuche preistreibender Wirkung erschweren, ja unmöglich machen. Solche Mißbräuche bilden unter anderem die Verheimlichung von Vorräten, das Verkaufen der Ware um einen höheren, als den behördlich festgesetzten Maximalpreis, die Forderung des Verkäufers mit dem verlangten Artikel auch andere Waren zu kaufen.

Zum Zwecke der Einstellung dieser Mißbräuche ordne ich zufolge Ermächtigung 124711—1916 B. M. des kön. ungar. Ministers des Innern auf Grund der Ministerialverordnung 4207—1915 M. E. Folgendes an:

Diejenigen Kaufleute und Gewerbetreibenden, welche notwendige Bedarfsartikel verkaufen, sind verpflichtet, die behördlich vidimierte Preisliste derselben in ihren Geschäftslokalen an auffälliger und den Käufern leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Sie sind verpflichtet, diese Preislisten vor Anbringung derselben beim Stadthauptmannamte behördlich vidimieren zu lassen. In die Preisliste ist jeder Verkaufsartikel aufzu-

nehmen und wird der Verkehrspreis derjenigen Artikel, welche keinen Maximalpreis haben, durch die Polizeibehörde bestimmt. Die Veränderungen in der Preisliste sind ebendasselbst unverzüglich anzumelden.

Die Kaufleute und Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die betreffenden Artikel um den affizierten Preis gegen Barzahlung und ohne irgendwelche auf das Geschäft nicht bezughabende Bedingungen daran zu knüpfen, unbedingt auszuführen. Der Vorrat kann daher nicht verschwiegen werden, noch darf der Verkauf des seitens der Partei verlangten Artikels von dem gleichzeitigen Kaufe eines anderen Artikels abhängig gemacht werden.

Ich mache das Publikum nachdrücklich darauf aufmerksam, daß in jedem Falle, wenn jemand bemerkt, daß der Kaufmann oder Gewerbetreibende seinen Vorrat verheimlicht, die behördlich vidimierte Preisliste in den Verkaufsgeschäften nicht angebracht ist, der Verkäufer einen höheren als in der Preisliste angeführten Preis für die Ware fordert, oder aber die Ausfolgung des verlangten Artikels an die Bedingung des gleichzeitigen Kaufes eines anderen Artikels knüpft, unverzüglich die Anzeige bei der Polizeibehörde zu erstatten, denn nur auf diese Weise wird es möglich sein, die Mißbräuche betreffs Ueberschreitung der Maximalpreise einzustellen.

Die Kaufleute und Gewerbetreibenden, welche notwendige Bedarfsartikel verkaufen, fordere ich strengstens auf, obige Bestimmungen pünktlich und gewissenhaft einzuhalten. Ich mache dieselben aufmerksam, daß das Nichteinhalten dieser Bestimmungen laut § 1 des G.-N. 9 v. Jahre 1916, beziehungsweise im Sinne der Ministerialverordnung 4207—1915 M. E. § 15 ein Vergehen, beziehungsweise eine Uebertretung bildet. Das Vergehen wird laut § 1 des G.-N. 9 v. Jahre 1916 mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von 100—2000 Kronen, die Uebertretung auf Grund der §§ 9 und 17 des G.-N. 2 vom Jahre 1914 mit Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen geahndet und außerdem werden im Sinne der obzitierten Regierungsverordnung § 1 Punkt 2 die verheimlichten, sowie auch alle diejenigen Vorräte, betreffs welcher die Uebertretung begangen wurde, im Laufe des Polizei-Erstrafverfahrens konfisziert.

Mit der Durchführung dieser meiner Verordnung betraue ich das Stadthauptmannamt.

Theodor Brollu m. p.
Bürgermeister.